

Sachverhalt

1. Allgemeine Aussagen

Mit Posteingang vom 11.02.2011 bzw. 24.02.11 erhielt die Gemeinde Barleben vom Landesverwaltungsamt verschiedene Unterlagen zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn 14 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt.

Wie vorgegeben erfolgte:

1. im Zeitraum vom 01.03. bis 02.04.2011 die Bekanntmachung über das Anhörungsverfahren durch Aushang in den Aushangkästen
2. lagen die vollständigen Unterlagen in den Räumen der Gemeindeverwaltung vom 02.03. bis 01.04.2011 zur Einsichtnahme für jedermann aus.
Die Einsichtnahme wurde während der Dienstzeiten im Bau- und Serviceamt wie folgt gewährleistet:

montags, mittwochs, donnerstags	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
dienstags	09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
freitags	09.00 bis 12.00 Uhr

An die festgelegte Auslegungszeit schloss sich eine zweiwöchige Einwendungsfrist an.

Das heißt, bis zum **15.04.2011** hatten die privat Betroffenen die Möglichkeit, ihre Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift entweder bei der Anhörungsbehörde direkt (Landesverwaltungsamt) oder bei der Gemeinde abzugeben.

Unmittelbar nach Ablauf der Einwendungsfrist waren alle bei der Gemeinde eingegangenen Einwendungen an das Landesverwaltungsamt weiterzuleiten. Dies erfolgte mit Anschreiben vom 18.04.2011.

2. Beurteilung hinsichtlich Lärmschutz

Schon im Vorfeld des Anhörungsverfahrens im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens waren sich die Gemeindeverwaltungen der Gemeinde Nedere Börde und der Gemeinde Barleben einig, hinsichtlich der Beurteilung der Unterlagen zum Schallschutz gemeinsame Wege zu gehen.

Aus diesem Grund wurde absprachegemäß durch die Gemeinde Nedere Börde ein Ingenieurbüro für Schallschutz vertraglich gebunden, welches die betroffenen Bereiche der Niederen Börde und Barlebens analysieren sollte. Die Gemeinde Barleben beteiligt sich anteilig an den Kosten.

Aufgrund des sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Zeitfensters (Eingang der Planungsunterlagen in den Gemeinden [Barleben am 24.02.11], Übergabe der gemeindlichen Stellungnahme bis 15.04.11 an das Landesverwaltungsamt) und des Umfangs der zu betrachtenden Unterlagen wurden folgende Arbeitsschritte beauftragt:

1. Sichtung der Planfeststellungsunterlagen, insbesondere der Unterlage zum Schallschutz
2. Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse auf der Grundlage der in den Unterlagen dokumentierten
Eingangsdaten
3. stichprobenartige Überprüfung der berechneten Beurteilungspegel nach der „Methode langer gerader Straßen“

4. Wertung hinsichtlich aktiven und passiven Schallschutzes

Grundsätzliche abschließende Wertung seitens des Ingenieurbüros für Schallschutz:

1. Die stichprobenartigen Prüfungen nach der Methode „Lange gerade Straßen“ führten im Rahmen der Ungenauigkeiten dieses Verfahrens zu einer Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Planfeststellung.

2. Im Sinne des BImSchG ist dem Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen durch Geräusche Genüge getan. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne BImSchG sind Immissionen, die nach der Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeiführen. Das bedeutet, dass Geräusche unterhalb der Erheblichkeitsschwelle (Grenzwerte) nicht grundsätzlich vermieden werden.

Anhand der Ergebnisse des Ingenieurbüros für Schallschutz muss registriert werden, dass für die Ortschaft Meitzendorf eine Forderung nach aktivem oder passivem Lärmschutz nicht erfolgversprechend sein würde.

3. Gemeindliche Stellungnahme

Im Zeitraum zwischen Erhalt der Unterlagen und Abgabefrist beim Landesverwaltungsamt am 15.04.11 mussten die Unterlagen seitens der Gemeindeverwaltung durchgesehen, geprüft und eine gemeindliche Stellungnahme erarbeitet werden. Diese war bis zum 15.04.11 zu erstellen und an das Landesverwaltungsamt zu senden. Die Frist wurde eingehalten. Die Zusendung erfolgte per E-Mail, per Fax und folgend per Post.

Diese Verfahrensweise der Erstellung und Übergabe der gemeindlichen Stellungnahme ohne vorherige Bestätigung des Gemeinderates ist dem sehr engen Zeitfenster geschuldet. Die Stellungnahme liegt als Anlage dieser Beschlussvorlage bei und erreicht ihre Rechtswirkung jedoch erst mit der Bestätigung durch den Gemeinderat (siehe letzter Satz der Stellungnahme).

Der Gemeinderat wird gebeten, die gemeindliche Stellungnahme zum Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn 14 von der Anschlussstelle Dahlenwarsleben bis zur Anschlussstelle Wolmirstedt in der vorliegenden Fassung zu bestätigen.

Nach § 87 Abs. 1 Sätze 5 und 6 GO LSA in Verbindung mit § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung wird der Ortschaftsrat Meitzendorf angehört.

Rechtsgrundlage

GO LSA, Bundesfernstraßengesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz Land Sachsen-Anhalt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	85,-
-------------------------------	------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1)	2)	3)	4)
----	----	----	----



Gemeinde Barleben • Ernst-Thälmann-Straße 22 • 39179 Barleben

Landesverwaltungsamt
Referat 308
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Amt:
Bau- und Serviceamt

Ansprechpartner:
Jens Sonnabend

Telefon:
+49 39203 565-2610

Fax:
+49 39203 565-52610

E-Mail:
jens.sonnabend@barleben.de

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:
308.2.3-31027-F1.11

Unser Zeichen:
60.1.

Datum:
14.04.2011

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den Neubau der Bundesautobahn 14 / VKE 1.1 von der AS Dahlenwarsleben bis zur AS Wolmirstedt, Bau-km 200+022,000 bis 211+161,135
Stellungnahme der Gemeinde Barleben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Barleben begrüßt grundsätzlich den weiteren Ausbau der A 14.

Folgende Einwände werden jedoch erhoben:

Erhebliche Bedenken bestehen gegen die geplante Überführung der Autobahn A 14 über die Bahnlinie und über den Mittellandkanal.

Der Mittellandkanal verläuft in diesem Abschnitt in Dammlage, so dass eine Überführung sowohl aufgrund der dadurch entstehenden großflächigen Verlärmung als auch wegen der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht hinzunehmen ist. Dies trifft in gleicher Weise auf die geplante Überführung über die Bahnlinie Magdeburg-Oebisfelde zu. Die dort angesichts der geplanten Dammlage entstehenden Lärmemissionen in der Ortsnähe zu Meitzendorf wären bei einer Lage im Geländeeinschnitt vermeidbar.

Die Landschaftseingriffe würden reduziert.

Hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaus der A 14 hat die Gemeinde Barleben Zweifel an der Ausgewogenheit der hier vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen. Auch wenn, rein rechnerisch, die in der angrenzenden Ortschaft Meitzendorf zu erwartenden Lärmpegel sich innerhalb der zulässigen Parameter bewegen, stellt der von der Autobahntrasse ausgehende Lärm eine erhebliche Belastung für die Anwohner dar.



Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

Telefon +49 39203 565-0
Telefax +49 39203 565-2801
E-Mail office@barleben.de
Internet www.barleben.de

Dienstag
9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag
9.00-12.00 und 13.00-15.30 Uhr

Kreissparkasse
Börde
BLZ 810 550 00
Konto 3 320 000 020



Nicht nur die politische Gemeinde Barleben erhebt die Forderung nach entsprechenden Lärmschutznachbesserungen, sondern auch vViele Anwohner der Ortschaft Meitzendorf sehen für sich die Notwendigkeit eines aktiven Lärmschutzes. Ohne Lärmschutz wird sich die Wohn- und Lebensqualität erheblich verschlechtern.

Es ist somit legitim, dass seitens der Gemeinde Barleben hier entsprechende Lärmschutznachbesserungen gefordert werden.

Die Gemeinde Barleben fordert daher die Autobahn A14 sowohl unter die Bahnlinie Magdeburg-Oebisfelde als auch unter dem Mittellandkanal zu unterführen.

Detaillierte Erläuterungen zu den Einwänden:

Für die Gemeinde Barleben ist nicht nachvollziehbar, dass seitens des Vorhabenträgers trotz vorab schon vielfältig eingegangener Stellungnahmen Betroffener in vorangegangenen Anhörungsverfahren zum Raumordnungsverfahren eine Überführung der Bundesautobahn A 14 über den Mittellandkanal erfolgen soll.

Bei der Durchsicht der jetzt vorliegenden Unterlagen wurde festgestellt, dass Aussagen im Erläuterungsbericht fehlerhaft und nicht haltbar sind.

Das trifft vor allem auf die Bewertung der Varianten zu (siehe hier S. 165-199 Erläuterungsbericht). Es entsteht der Eindruck, dass die Bewertung nicht differenziert vorgenommen wurde, sondern die Untersuchungsergebnisse erst auf die Variante 1.1 ausgerichtet (hingerechnet) wurden, diese Variante sich aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel also umsetzen ließe.

Beachtenswert erscheint folgend aber, dass der Vorhabenträger diese Argumente und diese Variante 1.1 dann doch wieder in Frage stellt. Das führt so weit, dass die ursprünglich am schlechtesten beurteilte Variante 1.2. (Einfeldstabbogenbrücke) als Vorzugsvariante herausgearbeitet wird.

Es entsteht der dringende Verdacht, dass die Einstufungen willkürlich und fachlich nicht untersetzt bzw. unbegründet vorgenommen wurden. Der gesamte Bewertungsprozess ist somit in Frage zu stellen und anzuzweifeln. Die Gemeinde Barleben sieht sich daher außerstande, hier eine sachgerechte Beurteilung bzw. Abwägung vornehmen zu können.

Auf Seite 179 des Erläuterungsberichtes wird ausgeführt, dass in der Ortslage Meitzendorf Bereiche mit Wohnumfeldfunktion betroffen sind und die 50db(A)-Tagesisophonelinien sowohl bei den Überführungs- als auch Unterführungsvarianten diese Bereiche beeinträchtigen.

Die Aussage des Vorhabenträgers, dass die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes deshalb nicht als Bewertungskriterium herangezogen werden braucht, ist nicht richtig. Die Troglage bei einer Unterführung ist entsprechend DIN 18005 als Schallausbreitungshindernis zu bewerten. Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass sich die Abbildungen der Lage der Isophonen entgegen der textlichen Aussage nicht in der Planunterlage befinden.

Die Bewertung der klimatischen Auswirkungen ist seitens der Gemeinde Barleben nicht nachvollziehbar. Mit der Variante der Überführung entsteht eine gewisse Barrierewirkung hinsichtlich Wind und Klima, zumindest erfolgt eine Beeinträchtigung des Luftaustausches. Bei Überführungen mit Dammhöhen von 12,5 m und 14 m ist diese sogar als beträchtlich einzustufen.

Im Gegensatz dazu haben Unterführungen kaum Barrierewirkungen. Deshalb ist nicht nachzuvollziehen, warum diese Variante nicht mit dem Wert 1 definiert wurde.

Hinsichtlich der Beurteilung des Schutzgutes Boden sollte vorausgesetzt werden, dass sich der Vorhabenträger an den tonangebenden Funktionen des Bodens nach Bundesbodenschutzgesetz orientiert. Dies scheint hier jedoch nicht der Fall zu sein. Bei den Unterführungsvarianten bewertet er den Eingriff in tiefere Bodenschichten deutlich schlechter. In diesem Zusammenhang wird seitens der Gemeinde Barleben auf §2 BBodSchG verwiesen.

Ob ein Eingriff in tiefere Bodenschichten erfolgt, ist weitgehend unbeachtlich für das Schutzgut. Eine Versiegelung und Überschüttung natürlicher Böden ist daher in gleichem Umfang eingriffsrelevant wie eine Abgrabung und wäre damit gleich zu bewerten.

Die Varianten der Unterführung (3.1, 3.2, 4) wären hier auf alle Fälle besser zu bewerten als die Brückenlösungen (Varianten 1.1, 1.2).

Gleichzeitig hat der Vorhabenträger es versäumt zu berücksichtigen, dass die Varianten 1.1 und 1.2 mit deutlich höheren Eingriffen in die Bodenfunktion aufgrund der Seitenentnahmen der Erdstoffe für die Dammaufschüttung verbunden sind, die an der Markwuhne und in Samswegen vorgesehen sind. So sollen beispielsweise 1.100.000 m³ Sand in Variante 1.2 in der flachen Niederbördellandschaft aufgeschüttet werden.

Ergebnis:

Es werden erhebliche zusätzliche Sandentnahmen und damit erhebliche zusätzliche Eingriffe in den Boden erforderlich. Hieraus wird besonders deutlich, dass eine sachgerechte, alle Auswirkungen einbeziehende Bewertung nicht stattgefunden hat.

Die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild lässt eine eindeutige Differenzierung vermissen. Die Landschaft in den unmittelbar angrenzenden Bereichen des Landschaftsschutzgebietes Jersleber See und Barleber See ist flach und völlig eben und wird intensiv für Erholungszwecke genutzt. Bei den Überführungsvarianten erzielen die Dammhöhen von bis zu 14 Metern eine erhebliche Fernwirkung und beeinträchtigen das Landschaftsbild großräumig und außerordentlich.

Aus diesem Grund ist der objektiven Beurteilung der Auswirkungen der einzelnen Varianten auf das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung beizumessen.

Der Vorhabenträger lässt diese geforderte Objektivität bei der Bewertung der Eingriffe jedoch vermissen. Die Überführungsvarianten 1.1 und 1.2 werden mit jeweils 3,67 Punkten sowie die Variante 2 mit 2 Punkten bewertet. Dem gegenüber erfolgte die Bewertung für die Unterführungsvarianten mit 2,33. Dieses Verhältnis ist absolut nicht nachvollziehbar. Die Bewertung der Eingriffe bei den Überführungsvarianten ist wesentlich zu niedrig erfolgt.

Auf Seite 197 ff des Erläuterungsberichtes erfolgt die schutzübergreifende Betrachtung durch Addierung aller Bewertungskriterien.

Wie aus den bisherigen gemeindlichen Ausführungen ersichtlich, werden seitens der Gemeinde Barleben viele Teile der Bewertung der einzelnen Schutzgüter als fachlich unbegründet, inobjektiv und stellenweise sogar falsch angesehen. Demzufolge ist auch die schutzübergreifende Beurteilung fachlich nicht fundiert und falsch. Es entsteht eindeutig der Eindruck, dass die Bewertung von vornherein darauf abzielte, die Unterführungsvarianten bewusst schlechter gegenüber den Überführungsvarianten darzustellen.

Die Darstellungen im Erläuterungsbericht auf den Seiten 198 ff lassen erkennen, dass seitens des Vorhabenträgers „händeringend“ Argumente gesucht werden, um einer Überführungsvariante den Vorzug zu geben.

Die Gemeinde Barleben und die Gemeinde Niedere Börde pflegen auf verschiedenen Ebenen eine enge Zusammenarbeit. Besonders unterstrichen wird das dadurch, dass die schulpflichtigen Kinder der Ortschaften Meitzendorf und Ebendorf (Gemeinde Barleben) die Grundschule in Dahlenwarsleben (Gemeinde Niedere Börde) besuchen. Umgekehrt gehen Kinder der Gemeinde Niedere Börde in die Kindertageseinrichtung in der Ortschaft Meitzendorf sowie besuchen Kinder und Jugendliche der Gemeinde Niedere Börde die Sekundarschule in der Ortschaft Barleben. Aus diesen Gründen ist es im Zuge des Ausbaus der A 14 unbedingt erforderlich, eine gut ausgebaute, lückenlose und funktionierende Radwegeverbindung zwischen den beiden Gemeinden über die A 14 zu errichten und sicherzustellen.

Abschließend muss seitens der Gemeinde Barleben konstatiert werden, dass die übergebenen Planunterlagen in sich nicht schlüssig, stellenweise widersprüchlich und damit überarbeitungsbedürftig sind. Aus diesen Gründen können sie auch nicht für eine abschließende Planfeststellung dienen.

Diese gemeindliche Stellungnahme gilt vorbehaltlich der Bestätigung des Gemeinderates.

Freundliche Grüße


Keindorff